

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A13-011230/2020/53

Ausschuss für Bildung, Sport, Jugend und Familie  
BerichterstatteIn

GR Brandstätter

6. Juli 2023  
Graz, ~~15. Juni 2023~~

## Betreff:

Festlegung Regeln (Hausordnung) für öffentlich  
Städtische Sportanlagen in den Grazer Bezirken  
auf Grund des Statutes der Stadt Graz gemäß  
§ 45 Abs. 2, Zif. 14

Die Stadt Graz betreibt über das Sportamt zurzeit 126 öffentlich zugängliche Sportstätten. Von der Fußballwiese bis zum Kletterpark gibt es eine große Zahl an frei zugänglichen Sportmöglichkeiten für die Grazer Bevölkerung.

Diese, im internationalen Vergleich hervorragende Ausstattung war auch ein wesentlicher Grund für die Zertifizierung von Graz als „Global Active City“.

Folgende Bezirkssporteinrichtungen bestehen in Graz:

- 1 Klettergarten Weinzödl
- 1 Kletterwand Murpromenade
- 1 Boulderfelsen Reininghauspark
- 1 Stadtbootshaus
- 1 Stadtstrand Auwiese
- 1 Loipe Thal
- 1 Streetsoccerplatz mit Bande (Salfelderstraße)
- 1 Like Ice Platz mit Bande (Citypark)
- 1 Eislaufplatz / Kanupoloteich Mariatrost
- 1 Pumptrack (Eustacchiogründe)
- 1 Table Line (Eustacchiogründe)
- 1 Dirtbike Bahn (Theodor Körnerstraße)
- 10 Hartplätze Fußball
- 15 Fußballplätze unbefestigt
- 12 Basketballplätze
- 9 Basketball 3x3 Plätze
- 9 Beachvolleyballplätze
- 2 Volleyballplätze Wiese
- 20 Tennisplätze
- 13 Tischtennistische
- 9 Calisthenics Parcours
- 1 Motorik Parcours (Hafnerstraße)
- 7 Skateranlagen
- 1 Minihalfpipe
- 6 freie Wiesenflächen

Für alle öffentlichen städtischen Sportstätten gelten grundsätzliche Verbote und Gebote und für manche, wie Skaterpark, Klettergarten oder Tableline gibt es noch zusätzliche Sicherheitsgebote.

Zu den grundsätzlichen Verboten gehören:

Rauchverbot, Alkoholverbot, Verbot des Abspielens von Musik mit Verstärkeranlagen, und ein Hundeverbot.

Diese Verbote wurden allerdings noch nicht vom Grazer Gemeinderat beschlossen, haben daher eigentlich bis jetzt nur Empfehlungscharakter.

Dazu kommt, dass die Öffnungszeiten (Ruhezeiten) wie generell im öffentlichen Raum geregelt von 22.00 bis 6.00 Uhr gelten.

Letzteres führt, vor allem auf Grund der Tatsache, dass durch Wohnbau viele zusätzliche Anrainer:innen an die öffentlichen Sportanlagen herangerückt sind immer häufiger zu Konflikten, denn die Menschen wollen, vor allem an Sonn- und Feiertagen auch zu ihrem Schlaf kommen.

Sportflächen sollen frei und leicht für alle zugänglich sein und zur Bewegung animieren, sie sollen aber auch für alle Teile der Bevölkerung verträglich sein.

Dass Sport auch lauter sein kann, ist ein Faktum, daher ist Rücksichtnahme auf allen Seiten notwendig.

Der Gemeinderat hat auf Grund des Statuts der Stadt Graz § 45 Abs. 2, Zif. 14 die Möglichkeit Nutzungsbedingungen für öffentliche Plätze festzulegen. Es handelt sich dabei um keine Verordnung, sondern um Nutzungsregeln die einer Hausordnung entsprechen.

Für die Einhaltung wird geeignetes Personal sorgen und Zuwiderhandeln kann für Betroffene eine zivilrechtliche Klage nach sich ziehen. Eine Kontrolle durch diese ist nur im Anlassfall vorgesehen.

Ein Erfahrungsbericht soll im letzten Gemeinderat im Sommer 2024 dem Ausschuss für Bildung, Sport, Jugend und Familie vorgelegt werden.

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Jugend und Familie stellt daher gemäß § 66 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz den

## **A N T R A G**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2, Zif. 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, um stadtweit einheitliche Nutzungsbedingungen für die öffentlichen städtischen Sporteinrichtungen zu haben, beschließen:

1. Die Nutzungszeiten für öffentlichen Sportanlagen der Stadt Graz sind an Werktagen von 07.00 bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 21.00 Uhr
2. für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Graz gelten folgende Verbote:  
Rauchverbot, Alkoholverbot, Verbot des Abspielens von Musik mit Verstärkeranlagen, Hundeverbot.

Beilage:  
Mustertafel - Bezirkssportplätze

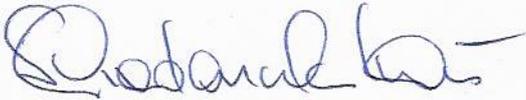
Der Abteilungsvorstand A13:  
Thomas Rajakovics  
elektronisch unterschrieben

Der Stadtsenatsreferent:  
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA  
elektronisch unterschrieben

*Wahheitlich d. Aufnahme d. Grauer GR-Clubs*

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit        Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport, Jugend und Familie  
am 6. Juli 2023

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von .....	GemeinderätInnen	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit .....	Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>6.7.23</u>	Der/die SchriftführerIn: 	

# BEZIRKS-SPORTPLATZ

## Augarten – Minihalfpipe

Öffnungszeiten: täglich 7 – 21 Uhr



**Rauchverbot**  
No smoking



**Bitte die Anlage sauber halten**  
Please keep the facility clean.



**Hundeverbot**  
No dogs



**Reitungsnotruf 144**  
Emergency call 144



**Alkoholverbot**  
No alcohol



**Helmpflicht**  
Please use a helmet



**Musikverbot**  
No music



**Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr**  
Observe silence at night in the hours between 10 pm and 6 am

Die Benützung der Anlage ist kostenlos. Betreten der Anlage auf eigene Gefahr. Keine Haftung für Unfälle oder Schäden.  
The use of the facility is free of charge. Enter the facility at your own risk. No liability for accidents or damage.



courtculture.cc:

alle frei zugänglichen Sportflächen der Stadt am Handy

Servicetelefon +43 316 872-7878 | [graz.at/sportamt](http://graz.at/sportamt)

Ankündigungsfläche  
A3 hoch

 DIGITALE SIGNATURE	Signature Name	
	Signature	Dr. Magdalena Tereza (MAGDALENA) SÁL
	Signature Date	2024-07-23 10:00:00

 DIGITALE SIGNATURE	Signature Name	
	Signature	Dr. Magdalena Tereza (MAGDALENA) SÁL
	Signature Date	2024-07-23 10:00:00